



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

35	Erläuterungen zu § 57 - Steuerbefreite juristische Personen	3
35.1	Zuständigkeit für die Beurteilung von Gesuchen um Steuerbefreiung	3
35.2	Formelle Anforderungen an ein Gesuch um Steuerbefreiung	3
35.3	Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke oder von Kultuszwecken	3
35.4	Unternehmensstiftungen	4
35.5	Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen	4

35 Erläuterungen zu § 57 - Steuerbefreite juristische Personen

35.1 Zuständigkeit für die Beurteilung von Gesuchen um Steuerbefreiung

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind schriftlich an die Rechtsabteilung der Kantonalen Steuerverwaltung zu richten. Die Rechtsabteilung erteilt bei Bedarf auch telefonische Auskünfte.

35.2 Formelle Anforderungen an ein Gesuch um Steuerbefreiung

Wer um Steuerbefreiung nachsucht, hat folgende Unterlagen einzureichen:

a) Für einen Vorbescheid betreffend Steuerbefreiung infolge gemeinnütziger, öffentlicher oder kirchlicher Zwecke:

1. Entwurf der Stiftungs- oder Vereinsstatuten
2. Reglemententwürfe
3. Konzept der geplanten Tätigkeit
4. Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

b) Für die definitive Steuerbefreiung infolge gemeinnütziger, öffentlicher oder kirchlicher Zwecke:

1. öffentlich beurkundete Stiftungsstatuten bzw. Vereinsstatuten mit Protokoll der Gründungsversammlung
2. Reglemente
3. Handelsregistrauszug
4. Jahresrechnungen von zwei Geschäftsjahren
5. Jahresberichte von zwei Geschäftsjahren
6. Darlegung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind

35.3 Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke oder von Kultuszwecken

Die Zuger Praxis richtet sich nach dem Kreisschreiben ESTV Nr. 12 vom 8.7.1994 betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen (abgedruckt in ASA 63, 130), das die Voraussetzungen und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung detailliert erörtert.

Zu den allgemeinen, zwingenden Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke gemäss Art. 56 Bst. g DBG (und damit sinngemäss auch § 57 Abs. 1 Bst. g StG) gehören gemäss genanntem Kreisschreiben:

1. Juristische Rechtspersönlichkeit:
Nur juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, nicht aber natürliche Personen, Personengesellschaften oder andere Personengemeinschaften ohne juristische Rechtspersönlichkeit.
2. Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:
Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung darf nicht mit Erwerbszwecken oder anderen Eigeninteressen der juristischen Person oder ihr nahe stehender Personen (z. B. Mitglieder oder Gesellschafter) verknüpft sein.
3. Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:
Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck gewidmet sein. Ein Rückfall an die Stifter/Gründer soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung der steuerbefreiten juristischen Person muss das Vermögen an eine andere steuerbefreite Person mit ähnlichem Zweck fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Klausel im Gründungsstatut festzuhalten ist.
4. Tatsächliche Tätigkeit:
Die steuerbefreite juristische Person muss tatsächlich im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks tätig werden und dafür angemessene finanzielle und andere Mittel einsetzen. Das blosses Ansammeln von Kapital und das Bilden entsprechender Rücklagen genügt längerfristig nicht.

Der Kultuszweck ist nach Art. 56 Bst. h DBG (und analog auch § 57 Abs. 1 Bst. h StG) ein selbständiger Befreiungsgrund, wobei die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich diesem Zweck gewidmet sein müssen. Juristische Personen, die nicht Kultuszwecke, sondern bestimmte wirtschaftliche, weltanschauliche, philosophische oder ideelle Aufgaben auf religiöser Grundlage erfüllen, können keine Steuerfreiheit beanspruchen.

35.4 Unternehmensstiftungen

Stiftungen können nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 127 III 337) nicht nur rein ideelle Zwecke verfolgen, sondern auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben («Unternehmensstiftung») oder sich massgeblich an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, ohne selber ein Gewerbe zu führen («Unternehmensträgerstiftung») werden teilweise auch als «Holdingstiftung» bezeichnet).

Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (§ 57 Abs. 1 Bst. g StG). Auch die längerfristige Erhaltung eines Unternehmens oder seiner Arbeitsplätze durch Halten einer massgeblichen Beteiligung daran qualifiziert nicht per se als gemeinnützig. Hingegen kann im Einzelfall eine Steuerbefreiung einer Unternehmensträgerstiftung in Betracht kommen, wenn die Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist. Voraussetzung ist, dass die Stiftung regelmässig mit ins Gewicht fallenden Zuwendungen des von ihr gehaltenen Unternehmens alimentiert wird und mit diesen Mitteln eine steuerbefreiungswürdige gemeinnützige Tätigkeit tatsächlich ausübt. Zudem verlangt das Kreisschreiben ESTV Nr. 12 eine klare organisatorische und personelle Trennung von Stiftungsrat und Verwaltungsrat, wobei die Anwesenheit von Verbindungspersonen zugelassen wird.

35.5 Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke gemäss § 57 Abs. 1 Bst. g StG steuerbefreit sind, ist in § 31 Bst. b StG (für natürliche Personen) und in § 60 Bst. c StG (für juristische Personen) geregelt. Natürliche Personen können demzufolge abhängig von der Einkommenshöhe Zuwendungen bis zu 20 % des Reineinkommens steuerlich abziehen, sofern die Zuwendungen in der betreffenden Steuerperiode mindestens Fr. 100.– erreichen. Juristische Personen können Zuwendungen bis 20 % des Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen.

Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken gemäss § 57 Abs. 1 Bst. h StG steuerbefreit sind, können weder von natürlichen noch juristischen Personen steuerlich abgezogen werden. Damit soll eine steuerliche Gleichstellung mit den Glaubensangehörigen der offiziellen Landeskirchen sichergestellt werden, welche die von ihnen entrichteten Kirchensteuern steuerlich ebenfalls nicht abziehen können.

Weitere Informationen über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen natürlicher Personen siehe § 31.¹

¹Siehe Seite ??